

Nrr. 673, 692, 715, 718 und 1308), die Drögereit überhaupt nicht herangezogen hat³¹⁾. Der früheste aller Fälle (B. 667) aber ist, falls sich seine Unechtheit ergeben sollte, schon so früh gefälscht worden, daß er zu einem besonders wertvollen Zeugnis der Kaiseridee auf englischem Boden wird, — eine Möglichkeit, die wohl auch für die Viervölkerurkunden, nicht weniger als neun Stücke (B. 746, 876, 882—884, 909, 911, 937, 1346), gegeben ist. Mit statistischen Methoden kann die Verbreitung politischer Gedanken ohnehin nicht ermittelt werden. Aber es ist doch auf alle Fälle bedeutungsvoll, daß eine so ansehnliche Zahl von Zeugnissen verbleibt, die die Existenz der Vorstellung, um die es hier geht, im 10. Jahrhundert beweisen.

Offensichtlich hat sich Drögereit seine Aufgabe zu eng gestellt, als er den Imperatortitel, nur ihn, aufs Korn nahm. So sehr dieser auch als der Traditionsträger einer lebendigen Vergangenheit eigentlicher Gegenstand der Betrachtung ist, — es gab doch neben ihm noch andere, gleichfalls „rangerhöhend“³²⁾ wirkende Ausdrucksformen der hegemonialen Staatsidee, die hinter ihm stand, *basileus*, *monarchus* und wie die Worte sonst lauten, die in den Urkunden fast völlig synonym mit dem *imperator* gebraucht werden und als Modeerscheinung der Zeit mit ihm auf gleicher Stufe stehen. Warum sollte er³³⁾ also fälschungsverdächtiger sein als sie, deren eine, der Basileustitel, sich sogar als untadeliges Diktatelement des Kanzleischreibers Aethelstan B erweist³⁴⁾.

Daß die Grundlage der imperialisierenden Tendenzen, die sich in den mannigfach variierten Titeln des 10. Jahrhunderts spiegeln, ausschließlich in dem neuen Aufschwung zu suchen ist, den der die Oberherrschaft über ganz Britannien beanspruchende großkönigliche Gedanke damals nimmt, daran ist meines Erachtens kein Zweifel. Erdmann ist allerdings von der Beziehung ausgegangen, die König Aethelstan, der Urheber der

³¹⁾ Auch Stenton, Charters (A. I 40) S. 74 f., hält die Urkunden dieser Periode für im allgemeinen unverdächtig.

³²⁾ Diese Wirkung darf man freilich nicht mit Erdmann S. 39 überschätzen, als ob der Basileus der angelsächsischen Urkunden, der doch nur eine „gelehrte Gräzisierung des Königstitels“ ist, wirklich „ein Kaisertum bedeuten wolle“, weil das Wort eben der byzantinische Kaisertitel ist. Aber man sollte sie auch nicht mit Drögereit S. 57 f. unterschätzen; denn einen, freilich nur panegyrisch, nicht staatsrechtlich gemeinten Vergleich mit dem Basileus von Byzanz wollen sie doch offenbar zum Ausdruck bringen, obwohl das Wort an sich nur eine aus Aldhelm aufgelesene Lesefrucht ist.

³³⁾ Wie auch der Primiceriustitel, der aber dem Verdacht kaum mit Recht unterliegt; vgl. dazu oben A. 10.

³⁴⁾ Vgl. Drögereit, Königskanzlei S. 370. Stevenson in: Crawford Collection (A. 4) S. 111 hatte ihn in Aethelstans Urkunden für interpoliert gehalten; vgl. auch R. S. Lopez, Byzantion 18 (1948) 161 A. 2.